



**Diplomprüfungsordnung
für den sieben- und den achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 29. Januar 2001 (Amtl. Bek. HN 2/2001)

geändert durch Ordnung vom 17. September 2001 (Amtl. Bek. HN 17/2001),
durch Ordnung vom 17. Juli 2002 (Amtl. Bek. HN 11/2002)
und durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 6/2011)

**Diplomprüfungsordnung
für den sieben- und den achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 29. Januar 2001

(Amtl. Bek. 2/2001)

geändert durch Ordnung vom 17. September 2001 (Amtl. Bek. 17/2001),
durch Ordnung vom 17. Juli 2002 (Amtl. Bek. 11/2002),
durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 6/2011)

Inhaltsverzeichnis^{*)}

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzung
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Prüfungsaufbau; Erwerb von Kreditpunkten; Teilnahmebescheinigungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen; Noten bzw. Notenziffern
- § 11 Wiederholung von Teilen der Diplomprüfung
- § 12 Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums
- § 13 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

II. Ablegung studienbegleitender Prüfungen; Praktische Studienleistungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- und Hausarbeiten
- § 20 Praktische Studienleistungen

III. Studienbegleitende Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums

- § 21 Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums
- § 22 Abschluss des Grundstudiums; Zwischenprüfung

^{*)} Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sind in dieser Ordnung Funktionsbezeichnungen in der Regel in der weiblichen Form geschrieben. Männer werden durch diese Bezeichnungen stets mitumfasst.

§ 23 Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

IV. Betriebspraktika, Praxissemester, Auslandsstudiensemester

§ 24 Betriebspraktika

§ 25 Praxissemester im achtsemestrigen Studiengang

§ 26 Auslandsstudiensemester im achtsemestrigen Studiengang

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 27 Diplomarbeit

§ 28 Zulassung zur Diplomarbeit

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

§ 30 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

§ 31 Kolloquium

VI. Ergebnis und Bewertung der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 32 Ergebnis der Diplomprüfung

§ 33 Zeugnis, Gesamtnote

§ 34 Diplomurkunde

§ 35 Zusatzfächer

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 38 Übergangsbestimmungen

§ 39 In-Kraft-Treten

Anlage I: Studienbegleitende Prüfungen in Fächern des Grundstudiums

Anlage II: Studienbegleitende Prüfungen in Vertiefungsfächern

Anlage III: Studienbegleitende Prüfungen im Projektstudium

Anlage IV: Studienbegleitende Prüfungen in Schwerpunktfächern

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Ordnung ist die Diplomprüfungsordnung für das Studium im sieben- und im achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie im Fachbereich Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein mit den wählbaren Studienschwerpunkten

- Gemeinschaftsverpflegung und Großhaushalt,
- Ernährung, Gesundheit und Umwelt,
- Lebensmittelindustrie und -handel,
- Beratung und Kommunikation,
- Technische Dienstleistungen und Digitale Medien.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Hochschule Niederrhein eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Zusätzlich erstellt der Fachbereich Veranstaltungskommentare, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Oecotrophologie zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Oecotrophologin (FH)" bzw. "Diplom-Oecotrophologe (FH)", abgekürzt "Dipl.-Oecotroph. (FH)", verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gefordert.

(2) Studienbewerberinnen ohne die Qualifikation nach Absatz 1 können, soweit sie nach den Bestimmungen der aufgrund des § 67 Abs. 2 HG erlassenen Rechtsverordnung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG zugelassen werden, bei erfolgreichem Abschluss das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studiums aufnehmen. Ferner können in der beruflichen Bildung qualifizierte Studienbewerberinnen nach den Bestimmungen der aufgrund des § 66 Abs. 5 HG erlassenen Rechtsverordnung ohne die Qualifikation nach Absatz 1 und ohne Einstufungsprüfung nach Satz 1 zum Studium zugelassen werden, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im siebensemestrigen Studiengang sieben, im achtsemestrigen Studiengang acht Semester. Sie schließt die Diplomprüfung und die abzuleistenden Betriebspraktika ein. Im achtsemestrigen Studiengang umfasst sie außerdem eine von der Hochschule begleitete und betreute berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von in der Regel 20 Wochen oder ein Auslandsstudiensemester von mindestens gleicher Dauer.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das nach dem dritten Semester mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein Hauptstudium, das im siebensemestrigen Studiengang vier Semester, im achtsemestrigen Studiengang fünf Semester umfasst und mit dem abschließenden Teil der Diplomprüfung endet. Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und einem Kolloquium.

(3) Das Gesamtstudienvolumen beträgt höchstens 165 Semesterwochenstunden; dabei entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich höchstens 153 Semesterwochenstunden. Im achtsemestrigen Studiengang sind zusätzlich für das Praxissemester vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden vorgesehen. Das Verhältnis von Pflichtveranstaltungen zu Wahlpflichtveranstaltungen soll zwischen 1:1 und 3:1 liegen. Der Anteil der Übungen und Praktika am Lehrangebot für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll mindestens ein Drittel betragen. Im Gesamtstudienvolumen sind für zusätzliche Lehrveranstaltungen des Wahlstudiums mindestens zwölf Semesterwochenstunden enthalten. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteilen des Studiums sind nach den Richtlinien des European Credit Transfer System (ECTS) Kreditpunkte zugeordnet, die das jeweilige Studienpensum quantitativ bewerten und die zugleich als Rechnungseinheit für den Ablauf der Diplomprüfung dienen.

§ 5

Prüfungsaufbau; Erwerb von Kreditpunkten; Teilnahmebescheinigungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums, die Diplomprüfung aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums und des Hauptstudiums sowie der Diplomarbeit und einem Kolloquium.

(2) Studienbegleitende Prüfungen sind entweder lehrveranstaltungsbezogen oder unmittelbar fachabschließend. Sie werden abgenommen, sobald die jeweiligen Lehrinhalte im vollen Umfang vermittelt worden sind.

(3) Die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung werden nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Für das Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung, für die erfolgreiche Absolvierung des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters sowie für das Bestehen der Diplomarbeit und des Kolloquiums erwirbt der Prüfling Kreditpunkte. Unabhängig von der Benotung wird dabei stets der volle Kreditpunktwert zuerkannt, mit dem die absolvierte Studieneinheit versehen ist. Erworbene Kreditpunkte werden dem Prüfling auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt. Zum Bestehen der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung und für die Zulassung zu bestimmten Studien- oder Prüfungsabschnitten muss jeweils eine bestimmte Anzahl an Kreditpunkten erworben worden sein.

(4) Der Studienplan und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium im siebensemestrigen Studiengang bis zum Ende des siebten Studiensemesters, im achtsemestrigen Studiengang bis zum Ende des achten Studiensemesters abgeschlossen werden kann. Prüfungsverfahren haben die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubes zu berücksichtigen.

(5) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wie Praktika, Übungen, Exkursionen oder Seminaren werden, soweit die Teilnahme in dieser Prüfungsordnung verbindlich vorgesehen ist, nach näherer Regelung durch die Studienordnung Teilnahmebescheinigungen ausgestellt. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt, wenn der Studierende an den jeweiligen Lehrveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilgenommen hat. Teilnahmebescheinigungen dienen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Prüfungen. Zu den Teilnahmenachweisen gemäß Satz 1 bis 3 zählen auch die Praktischen Studienleistungen gemäß § 20.

(6) Alle erbrachten Prüfungsleistungen und alle Teilnahmebescheinigungen werden vom Prüfungsausschuss in einem Statusbogen registriert. Der Statusbogen dient zugleich als Nachweis über erworbene Kreditpunkte und belegt den aktuellen Kontostand. Er wird den Studierenden einmal pro Semester ausgestellt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Prüfungsausschussvorsitzenden, deren Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende, deren Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Prüfungsausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterin Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet unbeschadet des § 27 Abs. 1 HG auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin und einer weiteren Professorin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen und der Bestellung von Prüferinnen sowie Beisitzerinnen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen, die Prüferinnen sowie die Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und die Beisitzerinnen. Zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin). Die Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann Prüferinnen als Betreuerinnen der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit, erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an Fachhochschulen oder Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind. Satz 3 gilt entsprechend für Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden automatisch die entsprechenden Kreditpunkte zuerkannt.

(5) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen oder Prüfern.

§ 9

Einstufungsprüfungen

(1) Studienbewerberinnen, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 Abs. 1 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen – jedoch nicht solche in Schwerpunktfächern – ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen; Noten bzw. Notenziffern

(1) Prüfungsleistungen sind, bis auf die in Anlage I gekennzeichneten Ausnahmen, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Eine nicht zu benotende Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

§ 11

Wiederholung von Teilen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene studienbegleitende Prüfung kann außer im Fall des § 12 nicht wiederholt werden.

(3) Die nicht bestandene Diplomarbeit und das nicht bestandene Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

§ 12

Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Meldet sich ein Prüfling im siebensemestrigen Studiengang bis zum Ende des sechsten, im achtsemestrigen Studiengang bis zum Ende des siebten Semesters und nach ununterbrochenem Studium zu einer studienbegleitenden Prüfung des Hauptstudiums an und besteht er die Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer eine benotete studienbegleitende Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an der Hochschule Niederrhein einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese bessere Note.

§ 13

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine zu benotende Prüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) und eine nicht zu benotende Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit oder eine Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung, sofern sie zu benoten ist, als „nicht ausreichend“ (5,0), anderenfalls als „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung, sofern sie zu benoten ist, als „nicht ausreichend“ (5,0), anderenfalls als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

II. Ablegung studienbegleitender Prüfungen; Praktische Studienleistungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden. Ein Anspruch auf Beibehaltung des Prüfungsstoffs einer Lehrveranstaltung besteht jeweils nur für vier aufeinander folgende Prüfungstermine.

(3) Studienbegleitende Prüfungen schließen entweder eine einzelne Lehrveranstaltung, einen Block von Lehrveranstaltungen oder ein ganzes Fach ab. Ein Prüfungsfach, in dem mehrere lehrveranstaltungsbezogene Prüfungen abzulegen sind, ist als Ganzes abgeschlossen, wenn der Prüfling die insgesamt für das Prüfungsfach vorgesehene Anzahl von Kreditpunkten erworben hat. Die Fachnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelnoten; dabei entspricht die Gewichtung dem Semesterwochenstundenanteil der jeweiligen Lehrveranstaltung an dem Prüfungsfach. Grundsätzlich muss zum Abschluss des Prüfungsfaches jede Einzelprüfung für sich genommen bestanden sein; Ausnahmen regeln die §§ 21 Abs. 2 und 23 Abs. 5.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit oder einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüferinnen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzung gemäß § 3 erfüllt,
2. an der Hochschule Niederrhein als Studierende eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörerin zugelassen ist,
3. in den in Anlage I entsprechend gekennzeichneten Fächern für die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfung bezieht, eine Teilnahmebescheinigung vorgelegt hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin vorlegt.

Die in Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 Abs. 1 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Ferner kann zu einer studienbegleitenden Prüfung in einem Schwerpunktfach nur zugelassen werden, wer in den in Anlage I unter Nr. 1, 3, 5 und 6 genannten Fächern mindestens 40 Kreditpunkte erworben und das erste Betriebspraktikum gemäß § 24 abgeleistet hat; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zu einer studienbegleitenden Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder einen Lehrveranstaltungsblock aus einem Wahlkatalog abschließt, kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn die gleiche Prüfung nicht bereits in einem anderen Fach abgelegt wurde oder hierfür eine Zulassung vorliegt.

(4) Eine in dem Zulassungsantrag genannte studienbegleitende Prüfung aus einem Wahlpflichtkatalog und das zugehörige Fach sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Die Festlegung auf einen Studienschwerpunkt muss spätestens erfolgt sein, wenn der Prüfling erstmals einen Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung in einem Schwerpunktfach stellt.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der Prüfungsausschussvorsitzenden bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung auf eine studienbegleitende Prüfung aus einem Wahlpflichtkatalog und auf das zugehörige Fach gemäß Absatz 4 auf. Die Rücktrittsfrist gemäß Satz 1 kann vom Prüfungsausschussvorsitzenden für Prüfungen, die sich auf Blocklehrveranstaltungen beziehen, auf bis zu einen Tag verkürzt werden.

(8) Über die Zulassung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Oecotrophologie endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten nicht für die studienbegleitenden Prüfungen des Projektstudiums. Zu den studienbegleitenden Prüfungen des Projektstudiums ist, ohne dass es einer Antragstellung und einer Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf, automatisch zugelassen, wer zu einer studienbegleitenden Prüfung in einem Fach des Grundstudiums zugelassen worden ist.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird; im Zweifel kann sie weitere Nachweise fordern.

§ 17

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfaches mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung führen kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin.
- (3) Die maximale Dauer einer Klausurarbeit hängt ab von der Zahl der Semesterwochenstunden, welche die abzurufende Lehrveranstaltung, der Lehrveranstaltungsblock oder das Fach planmäßig umfasst. Danach hat eine Klausurarbeit bei ein oder zwei Semesterwochenstunden eine Bearbeitungszeit von höchstens einer Stunde, bei drei oder vier Semesterwochenstunden eine Bearbeitungszeit von höchstens zwei Stunden, bei fünf oder sechs Semesterwochenstunden eine Bearbeitungszeit von höchstens drei Stunden und bei sieben oder mehr Semesterwochenstunden eine Bearbeitungszeit von höchstens vier Stunden.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann bei zu benotenden Prüfungen die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit der Fachgebiete bestimmen, dass die Prüferinnen nur den Teil der Klausurarbeit beurteilen, der ihrem jeweiligen Fachgebiet entspricht.
- (5) Klausurarbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen zu bewerten. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüferinnen die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 4 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin, die nur ihr Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (6) Die Bewertung einer Klausurarbeit ist dem Prüfling spätestens nach sechs Wochen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin (§ 7 Abs. 1 Satz 1) oder vor mehreren Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Bewertung hat die Prüferin die Beisitzerin oder die anderen Prüferinnen zu hören. Abweichend von Satz 1 wird im Fall der letzten Wiederholungsprüfung die Prüfungsleistung zwingend vor mindestens zwei Prüferinnen abgelegt.

(2) Die maximale Dauer einer mündlichen Prüfung hängt ab von der Zahl der Semesterwochenstunden, welche die abzustellende Lehrveranstaltung, der Lehrveranstaltungsblock oder das Fach planmäßig umfasst. Pro Semesterwochenstunde beträgt die Höchstdauer der Prüfung zehn Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Bewertung der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling vor Beginn der Prüfung der Anwesenheit einzelner oder aller Zuhörerinnen mündlich widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- und Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- und Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Prüfungsfaches oder der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit kann sich im Höchstfall auf die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung und eine angemessene Nachbearbeitungszeit erstrecken. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist von der Prüferin aktenkundig zu machen. Die Prüfungsleistung kann auch ein abschließendes Referat mitumfassen.

(2) § 17 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 findet für Studien-, Projekt- und Hausarbeiten entsprechende Anwendung.

§ 20 Praktische Studienleistungen

(1) Im Rahmen von Projekten, Gruppenarbeiten, Praktika, Übungen oder Seminaren dienen die Praktischen Studienleistungen insbesondere dem Erwerb solcher Fertigkeiten, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums unverzichtbar sind; sie sollen vor allem diejenigen Schlüsselqualifikationen fördern, die vorwiegend im Verlauf von Praktika, Übungen und Seminaren erworben werden und weniger als Gegenstand von studienbegleitenden Prüfungen geeignet sind.

(2) Praktische Studienleistungen werden nicht durch Registrierung der bloßen Anwesenheit erbracht; sie werden durch einzelne Testate festgestellt und in Testatscheinen abschließend registriert. Praktische Studienleistungen werden nicht bewertet. Das Nähere regelt die Studienordnung.

III. Studienbegleitende Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums

§ 21

Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium sind in den in Anlage I genannten Fächern studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Anlage I gibt außerdem für jedes dieser Fächer an, ob für zugehörige Lehrveranstaltungen eine Teilnahmebescheinigung erteilt wird, ob eine fachabschließende oder mehrere veranstaltungsbezogene Prüfungen abzulegen sind, welchen Semesterwochenstundenumfang das Fach hat und wie viele Kreditpunkte ihm zugewiesen sind. Bei veranstaltungsbezogenen Prüfungen ist der Studienordnung zu entnehmen, wie viele Kreditpunkte durch jede einzelne Prüfung erworben werden können.

(2) Von 90 in Fächern des Grundstudiums erwerbbaaren Kreditpunkten müssen mindestens 84 erworben werden. Dabei dürfen in einem einzelnen Fach nicht mehr als drei Kreditpunkte von der Gesamtzahl der erwerbbaaren Kreditpunkte fehlen. Der Fachanteil, für den gemäß Satz 2 keine Kreditpunkte erworben worden sind, geht mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die Berechnung der Fachnote gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 ein. Eine Ausparung von Kreditpunkten setzt voraus, dass sich als Fachnote mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.

§ 22

Abschluss des Grundstudiums; Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie ist bestanden, wenn gemäß § 21 Abs. 2 die erforderliche Anzahl an Kreditpunkten erworben worden ist.

(2) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung am Ende des dritten Studiensemesters vollständig abgeschlossen sein kann.

(3) Auf Antrag des Studierenden stellt der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Zwischenprüfung ein Zeugnis aus. Es enthält die Noten der Fächer des Grundstudiums.

§ 23

Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sind in den in den Anlagen II bis IV genannten Fächern studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Die Anlagen II bis IV geben außerdem für jedes dieser Fächer an, ob eine fachabschließende oder mehrere veranstaltungsbezogene Prüfungen abzulegen sind, welchen Semesterwochenstundenumfang das Fach hat und wie viele Kreditpunkte ihm zugewiesen sind.

(2) Von den fünf Fächern des Vertiefungsstudiums gemäß Anlage II sind in drei Fächern, auf die je acht Kreditpunkte entfallen (so genannte Hauptfächer), und in zwei Fächern, auf die je vier Kreditpunkte entfallen (so genannte Nebenfächer), studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Welche Fächer als Hauptfächer und welche als Nebenfächer gelten sollen, kann der Prüfling frei bestimmen. Für jedes Fach enthält die Studienordnung einen Katalog von Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcken, aus denen der Prüfling wählen kann, welche er mit einer Prüfung abschließen will. Die Anzahl der erreichbaren Kreditpunkte für jede Prüfung ist gleich der Zahl der Semesterwochenstunden, die auf die Lehrveranstaltung oder den Lehrveranstaltungsblock entfallen.

(3) Im Projektstudium gemäß Anlage III sind entsprechend der Anzahl der zu bearbeitenden Projekte sechs studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Auf jedes Projekt entfallen zwei Kreditpunkte.

(4) Bei den Fächern des Schwerpunktstudiums gemäß Anlage IV Nr. 1 handelt es sich um variable Fächer, die im Rahmen des vom Prüfling gewählten Studienschwerpunktes aus dem Katalog gemäß Anlage IV Nr. 2 ausgewählt werden können. Für jedes wählbare Schwerpunktfach enthält die Studienordnung ihrerseits einen Katalog von Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcken, aus denen der Prüfling wählen kann, welche er mit einer Prüfung abschließen will. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Hinsichtlich des in Satz 2 erwähnten Kataloges besteht kein Anspruch des Prüflings auf das komplette Veranstaltungsangebot. Ein solcher besteht nur für Lehrveranstaltungen in einem Schwerpunktfach, dessen Abschluss in einem Studienschwerpunkt verpflichtend ist. Im Übrigen besteht allgemein kein Anspruch auf ein Angebot im halbjährlichen Turnus.

(5) Von den 76 in Fächern des Hauptstudiums erwerbenden Kreditpunkten müssen mindestens 70 erworben werden. § 21 Abs. 2 Satz 2 bis 4 findet auf das Hauptstudium entsprechende Anwendung.

IV. Betriebspraktika, Praxissemester, Auslandsstudiensemester

§ 24 Betriebspraktika

(1) Im Rahmen des Studiums sind, in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit, Betriebspraktika außerhalb der Fachhochschule zu absolvieren. Sie sollen die Studierende mit Arbeitsgebieten der Oecotrophologie vertraut machen. Dabei sollen grundlegende manuelle und dispositive Tätigkeiten kennen gelernt werden, wie zum Beispiel

- Grundtechniken der Nahrungszubereitung in Privat- oder Großhaushalten,
- Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln, Wasch- und Reinigungsmitteln und Haushaltsgeräten,
- Beratung von Haushalten.

Die Tätigkeiten sind zum Beispiel in Beratungsinstitutionen, hauswirtschaftlichen Betrieben, Lebensmittelproduktions- oder -handelsbetrieben auszuüben.

(2) Folgende Betriebspraktika sind abzuleisten:

- a) im sieben- und im achtsemestrigen Studiengang ein mindestens zweimonatiges Betriebspraktikum im Rahmen des Grundstudiums (erstes Betriebspraktikum),
- b) im siebensemestrigen Studiengang außerdem ein mindestens dreimonatiges Betriebspraktikum im Rahmen des Hauptstudiums (zweites Betriebspraktikum), welches insbesondere dazu dienen soll, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die aus dieser praktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen.

Das im achtsemestrigen Studiengang abzuleistende Praxis- oder Auslandsstudiensemester regeln die §§ 25 und 26.

(3) Die Ableistung des ersten Betriebspraktikums ist in der Regel bis zum Beginn des vierten Fachsemesters nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Studierende die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule in einer dem Studiengang entsprechenden Fachrichtung erworben hat. Einschlägige Tätigkeiten vor Studienbeginn, insbesondere Ausbildungs- oder Berufstätigkeiten, werden auf das erste Betriebspraktikum angerechnet. Näheres regelt die Studienordnung.

(4) Das zweite Betriebspraktikum ist frühestens nach dem vierten Fachsemester und in der Regel bis zum Beginn des siebten Semester abzuleisten. Mindestens zwei Monate dieses Betriebspraktikums sind zusammenhängend zu verbringen. Ein Anrechnung früherer Tätigkeiten ist nicht möglich. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Über die Anerkennung der Betriebspraktika und die Anrechnung von Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Praxissemester im achtsemestrigen Studiengang

(1) In dem achtsemestrigen Studiengang ist ein Praxissemester integriert. Das Praxissemester soll die Studierende an berufliche Tätigkeiten von Oecotrophologinnen durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die aus dieser praktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und für die nachfolgende Studienphase zu verwerten.

(2) Das Praxissemester wird im Rahmen des Hauptstudiums, jedoch frühestens im fünften Fachsemester, abgeleistet. Es dauert in der Regel 20 Wochen und ist in einem zusammenhängenden Zeitraum zu absolvieren. Die Studienordnung gibt Empfehlungen, welche Lehrveranstaltungen zweckmäßigerweise vor dem Praxissemester besucht werden sollen.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer das erste Betriebspraktikum nachgewiesen und die Zwischenprüfung bestanden hat. Über die Zulassung zum Praxissemester und die Zuweisung der Praxisstelle entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Während des Praxissemesters wird die Studierende von einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorin betreut. Die das Praxissemester begleitenden Veranstaltungen haben einen Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Art, Form und Umfang der Betreuung regelt die Studienordnung.

(5) Die betreuende Professorin erkennt das Praxissemester als erfolgreich an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat und die oder der Studierende an den Veranstaltungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 teilgenommen hat. Ein schriftlicher Bericht und ein mündlicher Vortrag über die praktische Tätigkeit sowie das Zeugnis der Ausbildungsstätte sind dabei zu berücksichtigen. Für das erfolgreich absolvierte Praxissemester werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

(6) Wird das Praxissemester von der betreuenden Professorin nicht anerkannt, so kann es nur einmal als Ganzes wiederholt werden. Alternativ ist es möglich, als Wiederholung ein Auslandsstudiensemester gemäß § 26 durchzuführen.

§ 26

Auslandsstudiensemester im achtsemestrigen Studiengang

(1) An die Stelle des Praxissemesters kann auch ein Studiensemester an einer ausländischen fremdsprachigen Hochschule treten. Es soll der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse einschließlich der Kenntnisse in der Sprache des Gastlandes dienen. Die Studierenden sollen auch lernen, mit Studierenden und Lehrenden anderer Nationalitäten zusammenzuarbeiten und sich in einer anderen Ausbildungsstruktur zu bewähren.

- (2) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester und nicht vor dem fünften Fachsemester abgeleistet. Es dauert mindestens 20 Wochen und ist in einem zusammenhängenden Zeitraum zu absolvieren.
- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird auf Antrag zugelassen, wer das erste Betriebspraktikum gemäß § 24 nachgewiesen und die Zwischenprüfung bestanden hat. Über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester und die Zuweisung des Studienplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (4) Während des Auslandsstudiensemesters wird die Studierende von einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorin betreut. Art, Form und Umfang der Betreuung regelt die Studienordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss erkennt das Auslandsstudiensemester als erfolgreich an, wenn die Studierende an der ausländischen Hochschule in einschlägigen Lehrveranstaltungen, die mindestens einen Umfang von acht Semesterwochenstunden oder einen vergleichbaren Studienumfang haben, eine oder mehrere Prüfungen abgelegt hat. Für das erfolgreich absolvierte Auslandsstudiensemester werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.
- (6) Wird das Auslandsstudiensemester vom Prüfungsausschuss nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden. Alternativ ist es möglich, als Wiederholung ein Praxissemester gemäß § 25 durchzuführen.

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 27

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin, die gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder eine Lehrbeauftragte zur Betreuerin bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die Prüfungsausschussvorsitzende dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

§ 28 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer im siebensemestrigen Studiengang mindestens 146, im achtsemestrigen Studiengang mindestens 176 Kreditpunkte erworben hat. Im siebensemestrigen Studiengang muss außerdem das zweite Betriebspraktikum gemäß § 24 abgeleistet worden sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Prüfungsausschussvorsitzende das von der Betreuerin gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate, bei einer Diplomarbeit mit einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang des schriftlichen Teils der Diplomarbeit soll in der Regel 60 DIN A 4-Seiten nicht unterschreiten und 150 DIN A 4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie, nach Maßgabe der Aufgabenstellung, für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden. Kann der Prüfling die Diplomarbeit aus einem unvorhergesehenen, triftigen Grund nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit abschließen, so kann die Prüfungsausschussvorsitzende auf dessen vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Die für das Unvermögen des Prüflings zum pünktlichen Abschluss der Diplomarbeit geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Sätze 8 und 9 gelten entsprechend für den Fall, dass der Prüfling nicht in der Lage war, den Antrag nach Satz 6 vor Fristablauf zu stellen oder zu begründen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Diplomarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 30

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll die Betreuerin der Diplomarbeit sein. Die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Falle, dass die Betreuerin eine Honorarprofessorin oder eine Lehrbeauftragte ist, muss die zweite Prüferin eine Professorin sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Person als Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Prüfling spätestens nach acht Wochen bekannt zu geben.

§ 31

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer die Diplomarbeit bestanden und unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 21 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und 23 Abs. 5 Satz 2 im siebensemestrigen Studiengang mindestens 154, im achtsemestrigen Studiengang mindestens 184 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die den erworbenen Kreditpunkten zugrunde liegenden Nachweise beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 28 Abs. 2) beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 28 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüferinnen der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 30 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Für das Bestehen der Diplomarbeit und des Kolloquiums werden 32 Kreditpunkte zuerkannt.

(6) Nach dem Bestehen des Kolloquiums können keine studienbegleitenden Prüfungen mehr abgelegt werden.

VI. Ergebnis und Bewertung der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 32

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium bestanden sind. Dem entspricht, dass unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 21 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und 23 Abs. 5 Satz 2 im siebensemestrigen Studiengang mindestens 186, im achthemestrigen Studiengang mindestens 216 Kreditpunkte erworben sein müssen.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung, die Diplomarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; im Fall einer unbenoteten Prüfung gilt dies entsprechend, wenn die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als „nicht bestanden“ bewertet gilt. Satz 1 gilt nicht, soweit eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung gemäß § 21 Abs. 2 bis 4 oder § 23 Abs. 5 Satz 2 ausgeglichen werden kann. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Prüfungsausschussvorsitzende nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat. Abweichend von Satz 3 stellt die Prüfungsausschussvorsitzende auf besonderen Antrag eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

§ 33

Zeugnis; Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Diplomprüfung. Es enthält einen Hinweis auf die abgeleisteten Betriebspraktika, das Praxissemester oder das Auslandsstudiensemester. Bei den Fächern des Vertiefungsstudiums gemäß § 23 Abs. 2 wird der Umfang der Lehrveranstaltungen angegeben. Bei einer von anderen Hochschulen übernommenen oder anerkannten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt. Der gemäß § 1 Abs. 1 gewählte Studienschwerpunkt ist kenntlich zu machen. Die in den Schwerpunktfächern gemäß § 23 Abs. 4 im Einzelnen abgelegten veranstaltungsbezogenen Prüfungen werden in einer Anlage zum Zeugnis aufgeführt.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten sowie der Noten der Diplomarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 3 und 4 gebildet. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Diplomarbeit | 2,2-fach, |
| 2. Kolloquium | 0,5-fach, |
| 3. Durchschnitt der Fachnoten des Grundstudiums | 2-fach, |
| 4. Durchschnitt der Fachnoten des Vertiefungsstudiums (§ 23 Abs. 2)
wobei die Hauptfächer bei der Ermittlung des Durchschnitts zweifach,
die Nebenfächer einfach gewichtet werden, | 1,8-fach, |
| 5. Note des Projektstudiums (§ 23 Abs. 3) | 0,7-fach, |
| 6. Durchschnitt der Fachnoten des Schwerpunktstudiums (§ 23 Abs. 4) | 2,8-fach. |

(3) Das Zeugnis wird von der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Eine Studierende, die die Hochschule ohne die bestandene Diplomprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 34

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird der Studierenden die Diplomurkunde ausgehändigt. Durch sie wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. Auf Antrag der Studierenden ist der Studiengang anzugeben.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Rektorin, von der Dekanin des Fachbereichs und von der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 35

Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich, insbesondere im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 5, in weiteren, nicht vorgeschriebenen Fächern einer studienbegleitenden Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Ein Zusatzfach umfasst mindestens sechs Semesterwochenstunden. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung verbindlich etwas anderes bestimmt hat.

(3) Es wird den Studierenden empfohlen, über das Kreditpunkte-Soll des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches hinaus etwa 12 Kreditpunkte in Zusatzfächern zu erwerben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuches zur Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 37

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 38

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2000/2001 für den sieben- oder den achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge vor dem Wintersemester 2000/2001 aufgenommen haben, bleiben die Diplomprüfungsordnung für den siebensemestrigen Studiengang Oecotrophologie an der Fachhochschule Niederrhein vom 3. Mai 1996 (GABl. NW. II S. 532, ber. S. 883), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Mai 1999 (ABl. NRW. 2 S. 848), und die Diplomprüfungsordnung für den achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie an der Fachhochschule Niederrhein vom 13. Februar 1998 (ABl. NRW. 2 S. 983), geändert durch Satzung vom 21. Mai 1999 (ABl. NRW. 2 S. 848), weiter in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Sommersemesters 2004. Danach gilt nur noch diese Diplomprüfungsordnung.

(3) Studierende, die nach bisherigem Prüfungsrecht studieren, haben das Recht, ihr Studium nach der neuen Diplomprüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Sofern sie von ihrem Recht Gebrauch machen wollen, haben sie dies der Prüfungsausschussvorsitzenden in einer schriftlichen Erklärung mitzuteilen. Bei einem Wechsel von alter nach neuer Diplomprüfungsordnung werden für bereits erbrachte Prüfungsleistungen und gegebenenfalls für ein erfolgreich absolviertes Praxissemester die entsprechenden Kreditpunkte automatisch zuerkannt. In der alten Diplomprüfungsordnung als Studienleistungen bezeichnete Leistungen werden bei einem Wechsel den ihrer Bezeichnung nach entsprechenden Prüfungsleistungen gleichgestellt.

§ 39

In-Kraft-Treten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung für den siebensemestrigen Studiengang Oecotrophologie an der Fachhochschule Niederrhein vom 3. Mai 1996 (GABl. NW. II S. 532, ber. S. 883), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Mai 1999 (ABl. NRW. 2 S. 848), und die Diplomprüfungsordnung für den achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie an der Fachhochschule Niederrhein vom 13. Februar 1998, geändert durch Satzung vom 21. Mai 1999 (ABl. NRW. 2 S. 848), außer Kraft. § 38 bleibt unberührt.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Anlage I (zu § 21 Abs. 1)

Studienbegleitende Prüfungen in Fächern des Grundstudiums

Abkürzungen: TB = Teilnahmebescheinigung erforderlich, SWS = Semesterwochenstunden

Nr.	Fach	Prüfungsmodus	SWS	Kreditpunkte
1	Mathematische und Physikalische Grundlagen (TB)	fachabschließend	12	14
2	Technik im Haushalt (TB)	veranstaltungsbezogen	5	6
3	Chemie (TB)	fachabschließend	8	10
4	Lebensmittellehre und Mikrobiologie (TB)	veranstaltungsbezogen	9	11
5	Ökonomie	fachabschließend	12	14
6	Sozialwissenschaften	veranstaltungsbezogen	12	14
7	Didaktik und Methodik der Beratung (TB)	veranstaltungsbezogen	4	5
8	Praktikum für Werkstoff-, Umwelt- und Arbeitswissenschaft (TB)	veranstaltungsbezogen	5	6
9	Grundlagen der Ernährung I - unbenotet -	fachabschließend	4	5
10	Grundlagen der Ernährung II - unbenotet - (TB)	fachabschließend	4	5
			75	90

Anlage II (zu § 23 Abs. 2)

Studienbegleitende Prüfungen in Vertiefungsfächern

Abkürzung: SWS = Semesterwochenstunden

Nr.	Fach	Prüfungsmodus	SWS/Kreditpunkte
11	Ernährungswissenschaft (Nebenfach)	fachabschließend	4
	Ernährungswissenschaft (Hauptfach)	veranstaltungsbezogen	8
12	Sozioökonomie (Nebenfach)	fachabschließend	4
	Sozioökonomie (Hauptfach)	veranstaltungsbezogen	8
13	Lebensmittelwissenschaft (Nebenfach)	fachabschließend	4
	Lebensmittelwissenschaft (Hauptfach)	veranstaltungsbezogen	8
14	Technologie und Arbeitswissenschaft (Nebenfach)	veranstaltungsbezogen	4
	Technologie und Arbeitswissenschaft (Hauptfach)	veranstaltungsbezogen	8
15	Methodenlehre (Nebenfach)	veranstaltungsbezogen	4
	Methodenlehre (Hauptfach)	veranstaltungsbezogen	8
			32

Anlage III (zu § 23 Abs. 3)

Studienbegleitende Prüfungen im Projektstudium

Abkürzung: SWS = Semesterwochenstunden

Nr.	Fach	Prüfungsmodus	Kreditpunkte/SWS
16	Projektstudium	veranstaltungsbezogen	12

Anlage IV (zu § 23 Abs. 4)

1. Studienbegleitende Prüfungen in Schwerpunktfächern

Abkürzung: SWS = Semesterwochenstunden

a) Studienschwerpunkt Gemeinschaftsverpflegung und Großhaushalt

Nr.	Fach	Prüfungsmodus	Kreditpunkte/SWS
17	1. Schwerpunktfach	veranstaltungsbezogen	12
18	2. Schwerpunktfach	veranstaltungsbezogen	12
19	3. Schwerpunktfach	veranstaltungsbezogen	8
			32

b) alle anderen Studienschwerpunkte

Nr.	Fach	Prüfungsmodus	Kreditpunkte/SWS
17	1. Schwerpunktfach	veranstaltungsbezogen	8
18	2. Schwerpunktfach	veranstaltungsbezogen	8
19	3. Schwerpunktfach	veranstaltungsbezogen	8
20	4. Schwerpunktfach	veranstaltungsbezogen	8
			32

2. Wählbare Schwerpunktfächer

a) Gesamtkatalog

- (1) Betriebs- und Personalführung
- (2) Angebotsgestaltung, Qualitätsmanagement und Technologie
- (3) Spezielle Ernährungswissenschaft
- (4) Ernährung und Lebensmittelwissenschaft
- (5) Ernährungsökologie
- (6) Spezielle Sozioökonomie
- (7) Angewandte Beratung
- (8) Umwelt und Verbrauch
- (9) Technische Dienstleistungen und Anwendungen
- (10) Qualitäts- und Umweltmanagement
- (11) Chemie und Analytik von Lebensmitteln und Lebensmittelverpackungen

- (12) Mikrobiologische Qualitätssicherung
- (13) Gewinnung, Verarbeitung und Herstellung von Lebensmitteln
- (14) Produktentwicklung und Technologie
- (15) Produktentwicklung und Spezielle Ernährungswissenschaft
- (16) Produktentwicklung und Lebensmittel
- (17) Produktentwicklung, Ernährungsökologie und Gesundheit
- (18) Produktentwicklung und Lebensmittelmärkte
- (19) Lebensmittelmärkte und Konsumverhalten
- (20) Marketing und Management
- (21) Technisch-Kommunikative Dienstleistungen I *
- (22) Technisch-Kommunikative Dienstleistungen II *
- (23) Reinigungs- und Hygienetechnik
- (24) Facility Management
- (25) Wahlfach: Das Wahlfach kann aus dem Gesamtangebot der Lehrveranstaltungen des Schwerpunktstudiums frei zusammengestellt werden.

* Wird nur eines der beiden Fächer gewählt, entfällt die römische Zahl im Zeugniseintrag.

b) Zuordnung zu den Studienschwerpunkten (jedes Schwerpunktfach darf nur einmal gewählt werden)

Studienschwerpunkt Gemeinschaftsverpflegung und Großhaushalt

- 1. Schwerpunktfach: Fach (1)
- 2. Schwerpunktfach: Fach (2)
- 3. Schwerpunktfach: wählbar aus den Fächern (3) bis (25)

Studienschwerpunkt Ernährung, Gesundheit und Umwelt

- 1. Schwerpunktfach: Fach (3)
- 2. bis 3. Schwerpunktfach: wählbar aus den Fächern (4), (5), (6), (7)
- 4. Schwerpunktfach: wählbar aus den Fächern (1) bis (25)

Studienschwerpunkt Lebensmittelindustrie und -handel

entweder

- 1. Schwerpunktfach: Fach (10)
- 2. Schwerpunktfach: Fach (11)
- 3. Schwerpunktfach: Fach (12)
- 4. Schwerpunktfach: wählbar aus den Fächern (1) bis (25)

oder

- 1. Schwerpunktfach: Fach (14)
- 2. Schwerpunktfach: Fach (16)
- 3. Schwerpunktfach: wählbar aus den Fächern (3), (15), (18)
- 4. Schwerpunktfach: wählbar aus den Fächern (1) bis (25)

oder

- 1. Schwerpunktfach: Fach (19)
- 2. Schwerpunktfach: Fach (20)
- 3. Schwerpunktfach: wählbar aus den Fächern (3), (5), (10), (12), (14), (15), (16), (17)
- 4. Schwerpunktfach: wählbar aus den Fächern (1) bis (25)

Studienschwerpunkt Beratung und Kommunikation

1. Schwerpunktfach: Fach (7)
2. Schwerpunktfach: wählbar aus den Fächern (3) und (8)
3. Schwerpunktfach: wählbar aus den Fächern (3), (4), (5), (6), (8), (9)
4. Schwerpunktfach: wählbar aus den Fächern (1) bis (25)

Studienschwerpunkt Technische Dienstleistungen und Digitale Medien

1. Schwerpunktfach: wählbar aus den Fächern (21), (22)
2. und 3. Schwerpunktfach: wählbar aus den Fächern (9), (23), (24)
4. Schwerpunktfach: wählbar aus den Fächern (1) bis (25)